Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt Potsdam

Kleine Anfrage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21/SVV/0217

Einreicher: Fraktion DIE LINKE, Stadtverordnete Dr. Günther öffentlich

Betreff:
Rodung in Zentrum Ost

Erstellungsdatum:	15.02.2021
Eingang Büro der SVV:	15.02.2021
weitergeleitet an das Büro OBM:	15.02.2021
Termin der Beantwortung:	08.03.2021
Terminverlängerung:	
Eingang der Beantwortung:	22.03.2021

Anlass des Auskunftsersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Die Bauverwaltung der Stadt Potsdam hat auf der Sitzung des SBWL am 09.02.2021 die Stadtverordneten darüber informiert, dass für das Wäldchen an der Nutheschnellstraße, auf dem Neubaublöcke errichtet werden sollen, von einem nicht namentlich benannten Investor eine Waldumwandlungsgenehmigung bei der Landesforstbehörde erwirkt wurde.

Hintergrund ist die beabsichtigte Fällung tausender Bäume im Zuge der geplanten Baufeldfreimachung bis zum 28. Februar diesen Jahres.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Potsdam ist ein Großteil der Fläche als städtische Grünfläche und Bestandteil des Nutheparkes ausgewiesen.

Daher frage ich den Oberbürgermeister:

1. **Wann wurde vom Investor die Waldumwandlung gemäß Landeswaldgesetz § 17 beantrag?**

 Der Antrag der Vorhabenträgerin auf Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Landeswaldgesetz Brandenburg an die zuständige untere Forstbehörde datiert vom 23. November 2020.

2. **Wann wurde die Waldumwandlung genehmigt?**

 Die forstrechtliche Genehmigung, ausgestellt von der Oberförsterei Potsdam, datiert vom 27. Januar 2021.

3. **Wo soll der Eingriff ausgeglichen und die Neuanlage des Waldes erfolgen?**

 Die im Genehmigungsbescheid beauflagten Waldausgleichsmaßnahmen befinden sich zum überwiegenden Teil (rd. 7,35 ha) in Potsdam, Gemarkung Groß Glienicke. Erstaufforstungen im Umfang von 2,2 ha werden auf Flächen außerhalb des Stadtgebietes umgesetzt.

Unterschrift

4. **Auf welcher Rechtsgrundlage soll die Fällung erfolgen, da es keine Bauleitplanung gibt, die die Rodungen rechtlich regeln?**

 Rechtsgrundlage ist die von der Oberförsterei Potsdam gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Landeswaldgesetz Brandenburg erteilte Genehmigung (s. 2.) mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen (s. 3). Eines rechtskräftigen Bebauungsplans mit forstrechtlicher Qualifizierung im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 3 Landeswaldgesetz Brandenburg bedarf es vorliegend insofern nicht.

5. **Für die Aufstellung eines B-Planes und die Festlegung des Verfahrens, z.B. beschleunigtes Verfahren nach BauGB § 13 unter Ausschluss einer Umweltprüfung, ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung notwendig. Wann ist dieser erfolgt?**

 Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.04.2014 durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst (Drucksache DS 14/SVV/0783). Der Bebauungsplan ist als qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch im sogenannten Regelverfahren aufgestellt worden.

Zuständigkeit: Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt